

NM

NEUE MITTE

IV

Ordnung der Beratungsausschüsse (BAO) 2017



IV. Ordnung der Beratungsausschüsse der NM (BAO)

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht	3
§ 2 Einsetzung, Dauer der Amtszeit	3
§ 3 Zusammensetzung	3
§ 4 Vorstand	4
§ 5 Sitzungen, Arbeitsgruppen	4
§ 6 Beschlussfähigkeit	4
§ 7 Sinngemäße Anwendung	5
§ 8 Inkrafttreten	5

IV. Ordnung der Beratungsausschüsse der NM (BAO)

§ 1 Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht

(1) Die Beratungsausschüsse der NM haben folgende Aufgaben:

1. die Programmatik der NM im Detail zu formulieren und zu ergänzen,
2. als kompetenter Ansprechpartner der interessierten Fachöffentlichkeit,
3. Beziehungspflege zwischen Partei, Institutionen und Verbänden
4. Beitrag zur Koordinierung der Politik der NM in den Ländern.

(2) Arbeitsplanung und Öffentlichkeitsarbeit gestalten die Beratungsausschüsse in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär; dazu legen die Beratungsausschüsse jährlich eine schriftliche Arbeitsplanung vor.

(3) Der Generalsekretär kann den Beratungsausschüssen Arbeitsaufträge geben – sowie Fristen zu deren Erledigung.

(4) Mehrere Beratungsausschüsse können ein Projekt gemeinsam bearbeiten, dieses Vorgehen kann auch der Generalsekretär vorgeben.

(5) Sitzungen der Beratungsausschüsse sind vertraulich. Über Verwendung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Beratungsausschüsse entscheidet der Bundesvorstand, der dieses Recht auf den Generalsekretär übertragen kann.

(6) Die Vorsitzenden der Beratungsausschüsse legen dem Parteitag schriftlichen Bericht über ihre Arbeit vor. Am Ende einer Legislaturperiode muss ein zusammenfassender Bericht über die gesamte Legislatur vorgelegt werden; gleichzeitig informieren die Geschäftsführer der Beratungsausschüsse den Generalsekretär über die Präsenz der Kommissionsmitglieder.

§ 2 Einsetzung, Dauer der Amtszeit

(1) Beratungsausschüsse werden zu Beginn einer Legislaturperiode des Neuen Bundestages durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden eingesetzt. Der Bundesvorstand ist zuvor anzuhören.

(2) Die Anzahl der einzusetzenden Beratungsausschüsse richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten, politischen Notwendigkeiten einer Legislaturperiode und unterschiedlichen Personalkonstellationen. In der Regel sollen nicht mehr als fünfzehn Beratungsausschüsse gleichzeitig arbeiten.

(3) Die Amtszeit der Beratungsausschüsse endet mit dem Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Neuen Bundestages. Im Einzelfall kann der Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand Sonderregelungen treffen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Beratungsausschüsse können in aller Regel bis zu 30 Mitglieder umfassen.

(2) Mitglieder der Beratungsausschüsse wirken mit an der Weiterentwicklung des NM-Parteiprogramms; deshalb müssen sie NM-Parteimitglieder sein. Der Generalsekretär kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

(3) Vorstände der Landesverbände, Bundesvereinigungen und der Jungen Mitte (JM) leiten zu Beginn einer Legislaturperiode dem Generalsekretär geeignete Personalvorschläge zur Besetzung der Beratungsausschüsse zu. Der Generalsekretär ist an diese ihm eingereichten Personalvorschläge nicht gebunden. Er muss jedoch darauf achten, dass die Vielfalt des Expertenwissens

aus den Gliederungen der NM sowie aus Verbänden, Institutionen, Vereinen aller Form und Arten sowie Unternehmungen in den Beratungsausschüssen zusammengeführt wird.

(4) Der Generalsekretär sorgt dafür, dass befreundete Organisationen an der Arbeit der Beratungsausschüsse stets und in geeigneter Weise beteiligt sind.

(5) Die Berufung in einen Beratungsausschuss der NM erfolgt durch den Generalsekretär für die Dauer der Amtsperiode.

(6) Ein Beratungsausschuss kann zu seinen Sitzungen bis zu fünf ständige sowie im Einzelfall weitere Gäste einladen. Diese müssen nicht Mitglied der NM sein; sie haben kein Stimmrecht.

(7) Der Generalsekretär oder höchstens zwei von ihm Beauftragte können jederzeit an den Sitzungen der Beratungsausschüsse teilnehmen. Diese Teilnehmer genießen dabei ein Rederecht.

§ 4 Vorstand

Jeder Beratungsausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Generalsekretäre unterbreiten hierzu im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden jeweils einen Wahlvorschlag. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 5 Sitzungen, Arbeitsgruppen

(1) Sitzungstermine der Beratungsausschüsse legt der jeweilige Vorsitzende fest.

(2) Die Geschäftsführung der Beratungsausschüsse wird von den fachlich zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit den Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) Beratungsausschüsse halten bis zu drei Sitzungen im Jahr ab. Eine häufigere Sitzungsfolge müssen der Generalsekretär genehmigen.

(4) Beratungsausschüsse können je bis zu drei Arbeitsgruppen bilden; deren Arbeitsergebnisse bedürfen der Zustimmung durch den Beratungsausschuss.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Beratungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende sofort, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einen neuen Sitzungstermin anberaumen und die Mitglieder darüber schriftlich informieren. Dieser Beratungsausschuss ist dann in seiner nächsten Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über Beschlussvorlagen können Mitglieder eines Beratungsausschusses auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. Dabei ist § 32 Abs. 2 BGB zu beachten.

§ 7 Sinngemäße Anwendung

Diese Ordnung für die Beratungsausschüsse gilt sinngemäß auch für sonstige beratende Gremien der Bundespartei, sofern der Generalsekretär nicht eine andere Regelung trifft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Beratungsausschüsse der NM trat am 12.11.2013 in Kraft und bedarf der Bestätigung durch den ersten seitdem abgehaltenen Bundesparteitag.

.....
